

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.11.2023

6. Verordnung: Gästetaxeverordnung

VERORDNUNG

über die Einhebung der Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 20.11.2023 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997, 58/2001, 24/2002, 69/2008, 25/2011 und 44/2013 in der Gemeinde Alberschwende die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Alberschwende hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Alberschwende eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- 1) Von der Abgabepflicht befreit sind:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c) Bewohner im Pflegeheim;
 - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem

- Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die auf Grund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
 - f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - g) Chauffeure und Reiseleiter einer Bus-Reisegruppe
- 2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde (Tourismusbüro) nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird auf das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 1,50 pro Nächtigung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde (Tourismusamt) bis zum 10. Tag des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Meldezettels.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen. Es besteht die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung. Dabei sind die Vorgaben der Gemeinde einzuhalten.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde (Tourismusbüro) aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 6

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

§ 7

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 8

Übergangsbestimmung

Die Taxordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 22.12.2020 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

K l a u s S o h m